

### Informationen für Eltern und Schüler\*innen im Schuljahr 2022/23,

die in Klasse 9 einen Auslandsaufenthalt planen,

die in Klasse 10 oder nach Beendigung der Mittelstufe, in der E-Phase, einen Auslandsaufenthalt planen.

Dafür wie auch für den anschließenden Wiedereinstieg in die Schule gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

Schüler\*innen können sowohl in Klasse 9, 10 als auch in der E-Phase einen Auslandsaufenthalt vorsehen.

Möglichkeiten	Vorgehensweise	Schullaufbahn	Zu beachten
Auslandsaufenthalt, der kürzer als ein halbes Jahr dauert	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr in vor dem Aufenthalt besuchte Klasse, Kursstufe	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten, verpasste Arbeiten, Klausuren, Lernkontrollen müssen nicht nachgeschrieben werden, zur Leistungsfindung ist eine individuelle Absprache mit den Lehrkräften zu führen, ggf. sind Ersatzleistungen zu erbringen
<b>Klassenstufe 9</b>			
Auslandsaufenthalt Klasse 9/ 1. Halbj.	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr in ehemalige Klasse	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten; Versetzungsrelevant für Klasse 10 ist das Zeugnis des zweiten Halbjahres Klasse 9
Auslandsaufenthalt Klasse 9/ 2. Halbjahr	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr in ehemalige Klasse	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten; Versetzungsrelevant für Klasse 10 ist das Zeugnis des ersten Halbjahres Klasse 9 auf Empfehlung der Zeugniskonferenz. Entscheidung über ein ausnahmsweises Überprüfungsverfahren trifft der Schulleiter. (§ 19a VOBGM in Verb. mit § 16 (1) VOGSV)
Auslandsaufenthalt Klasse 9 (ganzes Jahr)	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr und Wiederholung Klasse 9	keine Auflagen
		Rückkehr und Eintritt in Klasse 10	Zeugniskonferenz (Klasse 8) empfiehlt den Fortgang der Schullaufbahn in Klasse 10; Entscheidung über ein ausnahmsweises Überprüfungsverfahren trifft der Schulleiter. (§ 19a VOBGM in Verb. mit § 16 (1) VOGSV)

Klassenstufe 10			
Auslandsaufenthalt Klasse 10/ 1. Halbj.	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr in ehemalige Klasse	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten; Versetzung relevant für E-Phase ist das Zeugnis des zweiten Halbjahres Klasse 10
Auslandsaufenthalt Klasse 10/ 2. Halbjahr	Antrag an die Schulleitung	Einstieg in E-Phase	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten; Versetzung relevant für E-Phase ist das Zeugnis des ersten Halbjahres Klasse 10 auf Empfehlung der Zeugniskonferenz. Entscheidung über ein ausnahmsweises Überprüfungsverfahren trifft der Schulleiter. (§ 19a VOBGM in Verb. mit § 16 (1) VOGSV)
Auslandsaufenthalt Klasse 10 (ganzes Jahr)	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr und Wiederholung Klasse 10	(keine Auflagen)
		Rückkehr und Eintritt in E-Phase	Zeugniskonferenz (Klasse 9) empfiehlt den Fortgang der Schullaufbahn in der E-Phase; Entscheidung über ein ausnahmsweises Überprüfungsverfahren trifft der Schulleiter. (§ 19a VOBGM in Verb. mit § 16 (1) VOGSV)
E-Phase			
Auslandsaufenthalt E-Phase/ 1. Halbj.	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr E-Phase/2. Halbjahr	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten; Versetzung relevant für Q-Phase ist das Zeugnis des zweiten Halbjahres der E-Phase
Auslandsaufenthalt E-Phase/ 2. Halbjahr	Antrag an die Schulleitung	Einstieg in Q-Phase	Verpasste Lerninhalte sind nachzuarbeiten; Versetzung relevant für Q-Phase ist das Zeugnis des ersten Halbjahres E-Phase auf Empfehlung der Zeugniskonferenz. Entscheidung über ein ausnahmsweises Überprüfungsverfahren trifft der Schulleiter. (§ 19a VOBGM in Verb. mit § 16 (1) VOGSV)
Auslandsaufenthalt	Antrag an die Schulleitung	Rückkehr und Wiederholung E-Phase	(keine Auflagen)

E-Phase (ganzes Jahr)		Rückkehr und Eintritt in Q-Phase	Zeugnis-Konferenz (Klasse 10) empfiehlt; Entscheidung über ein ausnahmsweises Überprüfungsverfahren trifft der Schulleiter. (§ 19a VOBGM in Verb. mit § 16 (1) VOGSV)
-----------------------	--	----------------------------------	---